

Gerichtsvollzieherprüfung Frühjahr 2005

Monschau, 21.02.2005

.....
(Kennziffer)

Ausgegeben Uhr

Abgegeben Uhr

.....
(Aufsichtsbeamter)

Klausur aus dem Vollstreckungswesen (I)

Hilfsmittel: Schönfelder „Deutsche Gesetze“
GVGA, GVO

Bearbeitungsdauer: 5 Zeitstunden

Aufgabe I

Obergerichtsvollzieher Jürgens erhält Ende 2004 das aus Anlage 1 ersichtliche Schreiben mit den dazugehörenden Urkunden (Anlagen 2, 3 und 4). Am 2.01.2005 erscheint bei ihm Frau Irma Böse, händigt ihm die aus Anlage 5 ersichtliche Urkunde aus und bittet um Beitreibung des Unterhaltsbetrages für Oktober bis jetzt. Er begibt sich am 03.01.2005 zum Wiesengrund 70. Es handelt sich um ein kleines Hotel „Garni“. An einem Nebeneingang, der zur einer Souterrainwohnung führt, befindet sich das Namensschild der Eheleute Hubert und Liesel Emons. Es öffnet die Ehefrau. Er kündigt an, das Hotel nebst sämtlichen Nebenräumen - also auch die Wohnung - am 27.01.2005 ab 08.00 Uhr morgens zu räumen, wenn diese Räumung nicht vorher freiwillig geschehen sei. Ein entsprechend vorbereitetes Schreiben gem. § 180 Abs. 2 und 5 GVGA übergibt er der Ehefrau, welche heftig gegen die Räumung protestiert, weil es wohl nicht sein könne, dass man sie nun auch aus der Wohnung vertreibe, in der sie schon seit 1990 wohnten.

Mit den Forderungen bekannt gemacht, zahlt sie 1.500 Euro für die GbR und bittet um Einstellung des Verfahrens, da ihr Mann demnächst aus dem Verkauf von Aktien Geld bekomme und zahlen könne. Einen auf Hubert Emons lautenden Depotschein aus Dezember 2004 über 15 Porsche- und 17 Siemensaktien (Wert der Aktien: 9.200 €) zeigt sie dem OGV. Dieser erklärt ihr unter Bedauern, vollstrecken zu müssen,

wogegen sie dann resignierend nichts einwendet. Er findet in der kleinen Wohnung ein Essservice (Meißner Porzellan), welches er für wertvoll hält. Die Vitrine, in der sich außer diesem Service nichts befindet, verschließt er, nimmt den Schlüssel an sich und überdeckt das Schloss mit einem Pfandsiegel. Außerdem findet er in einer Kassette Damenschmuck (1 Armband, 1 Kette, 2 Ringe – alles 585-er Gold mit Steinen), den er an sich nimmt. In einem Schrank entdeckt er noch 2 Jagdwaffen. Diese gehören nach Darstellung der Ehefrau ihrem Mann, der der Jagdleidenschaft frönt, im Gegensatz zu ihr als militanter Tierschützerin. Die beiden Waffen verstaut er in seinem Pkw. Er erteilt Quittung über das Geld.

Als die Ehefrau ihn bittet, sie nun alleine zu lassen, weil sie sich nicht gut fühle, begibt er sich in das Hotel. Der Angestellten an der Rezeption stellt er sich vor und erklärt, dass er schon mit der Chefin gesprochen habe. Er müsse auch hier pfänden. Während die Angestellte versucht, telefonischen Kontakt zu Emons aufzunehmen, begibt er sich in den Gastraum und entdeckt dort völlig neues Inventar (Tische, Stühle, Theke). Er will die Tür des Raumes versiegeln, wird daran aber durch einen Gast gehindert, der meint hier sein Frühstück einnehmen zu müssen. In diesem Moment legt die Angestellte den Telefonhörer auf und bittet ihn, das Hotel umgehend zu verlassen. Dies tut er und entdeckt auf einem nicht eingezäunten, zur Straße hin offenen Betonstreifen zwischen Hauswand und Bürgersteig (an der Wand befindet sich ein Schild: „Gästeparkplatz“) einen VW - Transporter mit einem 50 x 50 cm großen Aufdruck: „Hotel Im Wiesengrund“. Er bestellt telefonisch einen Abschleppunternehmer und lässt den Wagen abschleppen und unterstellen.

In den nächsten Tagen erkundigt er sich nach den Werten der gepfändeten Gegenstände. Ein erfahrener, seriöser Juwelier stellt den Sachwert des Schmuckes mit 300 € (Armband), 1.500 € (Kette) und je 200 € (Ringe) und den Verkaufswert nur unwesentlich höher fest, ein Jagdgeschäftsinhaber den Verkaufswert der Waffen mit je 1.800 €. Ähnliches wie das gepfändete Porzellan kostet in einem dem OGV bekannten Haushaltswarengeschäft ca. 2.000,00 Euro. Der Wagen hat nach „Schwackeliste“ einen Zeitwert von ca. 5.000 €, nach Auskunft des Straßenverkehrsamtes ist er auf Frau Liesel Emons zugelassen.

Das Geld (1.500 €) überweist der OGV an den Gläubiger.

Die Eheleute Emons lädt er als Gesellschafter der GbR und auch persönlich zur eidesstattlichen Versicherung.

Am Räumungstag, dem 27.01.2005 (Vorschuss ist gezahlt), findet er die Wohnung verschlossen vor. Er lässt die Tür von einem Schlosser öffnen. Das nach seiner Auffassung unter die §§ 811 I Ziff1, 812 ZPO fallende Inventar lässt er in den LKW schaffen um es einzulagern.

Im Hotel trifft er die ihm bekannte Angestellte an, welche erklärt, das Hotel sei mittlerweile geschlossen, oben wohne nur noch Herr Jose Manuel Hispanolla, ein Verwandter der Hoteleigentümer. Dieser müsse wohl im Haus sein, da sein Seat vor der Tür stehe.

Im Laufe der Räumung entdeckt der Gerichtsvollzieher verschiedene Sachen, die seiner Auffassung nach der Pfändung lohnen, nämlich die Teekücheneinrichtung (Wert: ca. 5.000 €) und die Einrichtung des Gastraumes (Wert: ca. 8.000 €), sowie

einen Weinvorrat von 100 Flaschen Riesling von der Mosel (Wert 5 Euro pro Flasche). Aus Zimmer 31 erscheint ein Herr, der sich mit spanischem Pass als Jose Manuel Hispanolla ausweist und behauptet, hier seit längerem zu wohnen. Das Zimmer sei ihm von seiner Schwester, Liesel Emons, zur Verfügung gestellt worden und er werde auf keinen Fall freiwillig ausziehen. Er schließt sich unter Drohungen in dem Zimmer ein. Die telefonisch herbeigebetene Polizei verweigert unter Hinweis auf einen Großeinsatz ihre Mithilfe und der OGV unternimmt insofern nichts weiter. Er lässt - abgesehen von Zimmer 31 - zu Ende räumen, wobei die Möbelpacker sich lauthals über den im Wege stehenden Seat mit spanischem Kennzeichen beschwerten. Er lässt die Gegenstände einlagern und bestimmt den Versteigerungstermin für alle gepfändeten Gegenstände auf den 15.02.2005.

In der folgenden Woche rechnet er vorläufig ab und stellt fest, dass der Vorschuss noch bis zum 14.03.2005 reichen wird. Allein die Räumung wird mit der notwendigen Einlagerung bis zu diesem Datum 12.000 € kosten. Bevor er eine Aufforderung an den Gläubiger fertigen kann, weiteren Vorschuss wegen des Räumungsgutes zu zahlen, findet er in der Post den aus Anlage 6 ersichtlichen Brief von Rechtsanwalt Inso samt Anlage 7 vor.

Ein Winzer aus Cochem fordert außerdem schriftlich die Herausgabe seines Riesling, weil dieser unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sei und deshalb nicht habe gepfändet werden dürfen. Er belegt den Eigentumsvorbehalt durch die Kopie eines schriftlichen Vertrages.

Prüfen Sie bitte das bisherige Verhalten des Gerichtsvollziehers. Wenn Fehler gemacht worden sind, stellen Sie dar, was hätte geschehen müssen. Was wird der Gerichtsvollzieher jetzt veranlassen. Begründen Sie bitte Ihre Darstellung. Ein Hypothekenhaftungsverband liegt nicht vor und ist nicht zu prüfen!

Aufgabe II

Beantworten Sie bitte folgende Fragen mit Begründung. Das Aufbauschema ist nicht einzuhalten!

1.

Dem GV zur Vollstreckung eingereichte, formal ordnungsgemäße, rechtskräftige nicht mit einer Begründung versehene Titel lauten:

- a) Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über den Gewinn aus der X Y GmbH, Zug um Zug gegen Zahlung von 500 €.
- b) Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Ihrer Steuerverpflichtung gegenüber dem Finanzamt für das Jahr 2002 in Höhe von 2.345 € freizustellen.

- c) Die eheliche Wohnung in Köln, Hohe Straße 12, 1. Obergeschoss links wird der Klägerin zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

Was ist zu veranlassen?

2.

Der GV erhält zur Vollstreckung einen VB auf Zahlung von 500 €. Laut Anschreiben des PB des Gläubigers hat der Schuldner zwar nach Zustellung des VB 200 € gezahlt,

- a) der Gläubiger verrechnet aber mit einer Schadenersatzforderung bzw.
- b) der Gläubiger verrechnet mit den Anwaltskosten für einen letztendlich gescheiterten Ratenzahlungsvergleich in derselben Sache.

Welcher Betrag kann in beiden Fällen vollstreckt werden, wenn der Schuldner die Zahlung des Gesamtbetrages im Hinblick auf seine Zahlung von 200 € verweigert?

3.

Frau Gerlinde Schneeschuh beantragt beim örtl. zuständigen GV Vollstreckung von 50.000 € aus einer formal ordnungsgemäßen Klausel auf der Ausfertigung eines Zuschlagsbeschlusses, welche lautet:

Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses vom 13. 10.2004 wird

- a) Herrn Dr. Wilfried Jansen,
- b) Frau Rosie Jansen,
- c) Frau Gerlinde Schneeschuh geb. Jansen,
- d) Frau Lonni Kellner geb. Jansen

in Erbengemeinschaft

wegen der gem. § 118 ZVG übertragenen Forderung in Höhe von 200. 000 € zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher Herrn Dr. Wilfried Jansen, Hauptstraße 12, 52428 Jülich erteilt.

Welche Überlegungen stellt der GV an?

Aachen

27.12.2004

Anwaltskanzlei
Oliver Fröhlich

Sehr geehrter Herr Obergerichtsvollzieher,

in der Anlage übersende ich Ihnen Urteilsausfertigung des Landgerichts Aachen sowie eine Bürgschaftsurkunde mit der Bitte um Zwangsvollstreckung im gesetzlich möglichen Umfang. Ich bitte auf jeden Fall, die Räumung gegen alle Beteiligten zügig vorzubereiten und durchzuführen. Was die Räumung der Eheleute Emons aus ihrer Wohnung betrifft, verweise ich auf die §§ 146 ff ZVG und den Beschluss des AG Aachen vom 19.01.2004. Im übrigen haben die Eheleute Emons in Trier einen zweiten Wohnsitz. Zahlungen sollen entsprechend dem Titel und der zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistung vollstreckt werden. Ich gehe davon aus, dass ich mit einem wesentlichen Betrag ausfallen werden, sodass Sicherheitsleistung in Gesamthöhe wohl nicht erforderlich sein wird. Sicherungsvollstreckung ist nicht gewünscht.

Vorschuss für die Räumung werde ich nach Aufforderung umgehend überweisen.

Sobald die Voraussetzungen vorliegen, bitte ich um Terminbestimmung zur e. V.

Zu Rückfragen (auch telefonisch) stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fröhlich
Rechtsanwalt
(Unterschrift)



LANDGERICHT AACHEN

10 O 112/04

Im Namen des Volkes

Teilversäumnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Oliver Fröhlich als Zwangsverwalter des Grundstücks 52076 Aachen, Im Wiesengrund 70,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Oliver Fröhlich aus Aachen

g e g e n

1. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts „Hotel Im Wiesengrund“, 52076 Aachen, Im Wiesengrund 70, Gesellschafter Eheleute Hubert und Liesel Emons und Herr Jose Manuel Hispanolla),
2. Herr Hubert Emons, 52076 Aachen, Im Wiesengrund 70,
3. Frau Liesel Emons, wohnhaft ebenda,
4. Herr Jose Manuel Hispanolla, derzeit unbekanntem Aufenthalts

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 1. bis 3.: Rechtsanwalt Miesmut aus Aachen

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Aachen auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2004 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meißner, den Richter am Landgericht Schmitz und den Richter Meier für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, das Grundstück 52076 Aachen, Im Wiesengrund 70 zu räumen und an den Kläger herauszugeben.
2. Die Beklagten zu 1 bis 4) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 25.000,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15. Juli 2004 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten zu 1) auferlegt, neben der die Beklagten zu 2 – 4) zu 50 % als Gesamtschuldner haften.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar und zwar zu Ziffer 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 Euro, im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 Euro gegenüber jedem der Beklagten zu 1-3), sowie gegen den Beklagten zu 4) ohne Sicherheitsleistung.

gez. Meißner

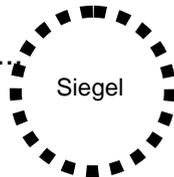
gez. Schmitz

gez. Meier

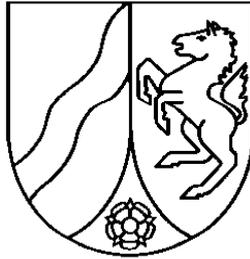
Vorstehende abgekürzte Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Das Urteil ist den Beklagten zu 1-3 zu Händen Herrn Rechtsanwalt Miesmut am 17.12.2004 zugestellt worden.

Aachen, 20.12.2004.....

Jammers
UdG
(Unterschrift)



007 L 004/04

**AMTSGERICHT AACHEN****BESCHLUSS**

Auf Antrag,
der Dresdener Bank, 52072 Aachen, Europaring 13,

- Gläubigerin -

gegen

Hubert Emons, 52076 Aachen, Im Wiesengrund 70,

- Schuldner -

wird wegen eines dinglichen Anspruchs auf 345.000 €

- aus der Grundschuld III/ 1

aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde des Notars Dr. Peter vom 02.02.1976 (UR - Nr. 13/1976)

die Zwangsverwaltung

eines Grundstücks in Aachen

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Walheim Blatt 763

Gemarkung Walheim, Flur 15, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Im
Wiesengrund 70, groß: 12,37 a

Eigentümer: Hubert Emons

angeordnet.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubigerin als Beschlagnahme des
Verwaltungsobjektes.

Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des
Objektes entzogen.

Als Verwalter wird

Rechtanwalt Oliver Fröhlich in 52076 Aachen, Prämienstraße 15

bestellt.

Sofern sich das Verwaltungsobjekt im Besitz des Schuldners befindet, wird der Zwangsverwalter ermächtigt, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

Besitzt jemand das Verwaltungsobjekt als Mieter oder Pächter, wird der mittelbare Besitz auf den Zwangsverwalter übertragen.

Schuldner und Gläubiger werden aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Anordnungsbeschlusses einen bestehenden Versicherungsschutz (Feuer-, Sturm-, Leitungswasserschäden und Haftpflichtgefahren) schriftlich gegenüber dem Verwalter nachzuweisen. Ansonsten hat der Verwalter diese Versicherungen unverzüglich abzuschließen, wenn der Gläubiger die unbedingte Kostendeckung schriftlich mitteilt, § 9 Abs. 3 ZwVwV.

Aachen, 10.02.2005

Hübner
Rechtspflegerin

ausgefertigt:
Lümmel
Justizangestellte als
UdG
(Unterschrift)



- Kopie -

Anlage 4

Bürgschaft

Aachener Bank eG
Theaterstraße
Aachen

Aachen, den 27. 12.2004

An die Eheleute
Hubert und Liesel Emons
Im Wiesengrund 70

52076 Aachen

Sehr geehrte Eheleute,

wir verbürgen uns Ihnen als Mitgläubigern gegenüber selbstschuldnerisch bis zu einem Höchstbetrag von 55.000,00 Euro für den Schaden, der Ihnen und der GbR „Hotel im Wiesengrund“ aus der Vollstreckung des Urteils des Landgerichts Aachen vom 15.12.2004 (10 O 112/04) oder der Abwendung dieser Vollstreckung (§ 717 Abs. 2 ZPO) entstehen kann.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit durch Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 55.000 € insgesamt als Sicherheitsleistung im Namen und für Rechnung des Hauptschuldners von der Verpflichtung aus der Bürgschaft zu befreien.

Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Aachener Bank eG

Aachener Bank e. G.

Gez. Titz

gez. Schmitz

(Unterschriften)

**Vorstehende Bürgschaftsurkunde
habe ich im Original von Herrn
Rechtsanwalt Fröhlich zum Zwecke
der Zustellung am 28.12.2004
erhalten.**

**Miesmut (Rechtsanwalt)
(Unterschrift im Original)**

Vollstreckbare Ausfertigung

Kreisverwaltung Düren
Jugendamt

Düren, 11.10.2004
Urk. Nr. 123/04

Urkunde über die Verpflichtung zum Regelbetrag

Vor der nach § 59 SGB VIII (KJHG) ermächtigten Urkundsperson,
Dipl. Verwaltungsw. Karin Dorff, erschien

Herr
Hubert Emons,
52076 Aachen
Im Wiesengrund 70
ausgewiesen durch Personalausweis

Über die Bedeutung einer Unterwerfungsverpflichtungserklärung und der
Unterwerfungsklausel belehrt erklärt er:

Ich verpflichte mich, dem Kind

Yvonne Böse
geb. am 17.04.2004
gesetzlich vertreten durch die Mutter, Irma Böse

für die Zeit vom 01.10. 2004 bis zur Volljährigkeit mtl.

Unterhalt in Höhe von 100 % des Regelbetrages

der jeweiligen Altersstufe unter Anrechnung des gem. § 1612 Abs. 5 BGB für ein 1.
Kind anzurechnenden anteiligen Kindergeldes monatlich im Voraus zu Händen des
jeweiligen gesetzlichen Vertreters zu zahlen (derzeit monatlich 192 Euro).

Wegen dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen
Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

v.u.g.

Die vorstehende Ausfertigung wird dem obengenannten Kind zu Händen seines
gesetzl. Vertreters ausgefertigt und zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Düren, den 11.10.2004
gez. Dorff



Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Urschrift der
Urkunde übereinstimmt und heute am Amtsort nach §§ 170 ff ZPO, 60 KJHG
zugestellt worden ist.

Düren, den 11.10.04
gez. Dorff



Aachen

den 31.01.2005

Anwaltskanzlei Inso

Sehr geehrter Herr Obergerichtsvollzieher Jürgens,

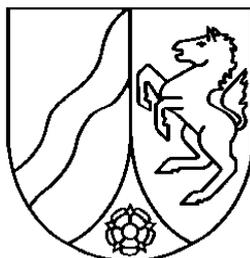
aus der Anlage ersehen Sie bitte meine Legitimation als Insolvenzverwalter über das Vermögen der GbR „Im Wiesengrund“. Ich habe erfahren, dass Sie Räumungs- und Pfändungsmaßnahmen durchgeführt haben, die allerdings allesamt wegen des Insolvenzverfahrens unwirksam waren. Auf die §§ 88 und 93 InsO darf ich hinweisen. Sie hätten von dem Insolvenzantrag wissen müssen. Wegen der Räumung behalte ich mir rechtliche Schritte vor, da das Hotel vorerst weiterbetrieben werden sollte. Die gepfändeten Waffen, den Schmuck und das Porzellan übergeben Sie mir bitte binnen einer Woche. Den VW -Transporter wird ein von mir mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Angestellter abholen. Der Betrag in Höhe von 1.500 € ist auf mein u.a. Konto zu überweisen, da ich insoweit die Zahlung der Schuldnerin anfechte (§§ 129 ff InsO). Die übrigen Gegenstände können in Verwahrung bleiben, bis ich entschieden habe, was mit ihnen geschieht. Dies kann noch mehrere Monate dauern. Ich muss noch erhebliche Ermittlungen anstellen. Ich weise darauf hin, dass die Veräußerungen dieser Gegenstände nur mit meiner vorherigen Einwilligung erfolgen darf, wobei ich allerdings an der von Ihnen eingelagerten Wohnungseinrichtung der Eheleute Emons kein Interesse habe..

Mit freundlichen Grüßen

Inso
Rechtsanwalt
(Unterschrift)

- Abschrift -

19 K 004/04

**AMTSGERICHT AACHEN****BESCHLUSS**

Über das Vermögen

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Im Wiesengrund (Gesellschafter Hubert und Liesel Emons, Jose Manuel Hispanolla), 52076 Aachen, Im Wiesengrund 70,

wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute am 31.01.2005 um 8:45 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestimmt:

Rechtsanwalt Walter Inso, 52 060 Aachen Schmitzstraße 12,

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 22. 03. 2005 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Gegenständen und Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer diese Mitteilung schuldhaft unterlässt, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, darf nicht mehr an diese leisten.

Eine Gläubigerversammlung wird vorerst nicht einberufen, weil dies nicht erforderlich erscheint (§ 28 InsO).

usw.....

Schlimm
Richter am Amtsgericht